

## Förderung von Familienzentren 2018 und 2019

Gl.Nr. 6661.17

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
vom 11. Dezember 2017 - VIII 345 - 464.43-007-02 -

### Präambel

Das Land fördert die Entwicklung von Familienzentren. Familienzentren sind Einrichtungen, die über Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus niedrigschwellige Angebote zur Förderung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitstellen. Den ersten Schritt der Kita-Qualitätsoffensive der neuen Landesregierung stellt der Ausbau der Familienzentren dar. Unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Mittel für Familienzentren in den Jahren 2018 und 2019 auf 3,5 Mio. € erhöht (Abschnitt I).

Weiterhin stellt die Landesregierung mit ergänzenden Förderbestimmungen in den Jahren 2018 und 2019 für den Schwerpunkt „Integration“ in Familienzentren zusätzliche Mittel in Höhe von 2,0 Mio. € zur Verfügung. Beabsichtigt ist, die Arbeit der Familienzentren zu stärken und deren Aufgabenspektrum zu erweitern (Abschnitt II).

Die Landesregierung beabsichtigt, in den Jahren 2018 und 2019 einen Qualitätsentwicklungsprozess anzubieten, an dem sowohl Kreise und kreisfreie Städte als auch die Einrichtungen mitwirken sollen.

### I.

### Förderung von Familienzentren

#### 1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gewährt Zuwendungen für Familienzentren gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i.V.m. der „Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau“ nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und dieser Grundsätze.

1.2 Im Rahmen der Förderung von Familienzentren werden bestehende bzw. aufzubauende Anlaufstellen für Familien im Sozialraum unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebotsstrukturen bezuschusst.

#### 2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

2.1 Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel eigenverantwortlich nach den Maßgaben dieses Erlasses weiterleiten.

2.2 Zusätzliche Verwaltungsaufgaben, die auf kommunaler Ebene in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund der Landesförderung von Familienzentren entstehen, sind zuwendungsfähig und kön-

nen vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

#### 3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Für die Zuweisung der bisherigen Fördersumme an die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger war das Vorliegen einer Sozialraumanalyse notwendig. Auf diesen Daten basierend sollte das kommunale Gesamtkonzept der Kreise und kreisfreien Städte festlegen, wo Regeleinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickelt werden. Voraussetzungen für die erhöhte Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger ist nunmehr eine angemessene Berücksichtigung der jeweiligen sozialräumlichen Gegebenheiten. Familienzentren, die nach diesem Erlass gefördert werden, sollen folgendes Aufgabenprofil erfüllen:

- Die Einrichtung bietet Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote.
  - Die Einrichtung ist eine Anlaufstelle für Familien im Sozialraum, setzt je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte und geht dabei auf die verschiedenen Bedarfe der Familien ein.
  - Die Einrichtung ist den Familien im Sozialraum als Regeleinrichtung (Kita, Schule) oder Institution, die mit den Angeboten einer Regeleinrichtung bereits vernetzt ist (z.B. Familienbildungsstätte, Mehrgenerationenhaus), bekannt und vertraut. Sie hält Betreuungsangebote und begleitende Hilfen vor. Neue Einrichtungen sind förderfähig, sofern sie mit einer Regeleinrichtung kooperieren.
  - Sie kooperiert mit den maßgeblichen Akteuren und vernetzt bestehende und/oder neu entstehende Angebote für Familien im Sozialraum insbesondere im Bereich der Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitswesens.
  - Die Einrichtung von Familienzentren soll nicht zu Doppelstrukturen und Konkurrenzen mit Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Frühe Hilfen oder Erziehungsberatung) führen. Vielmehr geht es darum, Angebote stärker aufeinander abzustimmen und Kooperationen zu ermöglichen. Das kommunale Gesamtkonzept soll diesen Aspekt berücksichtigen.
- 3.2 Die Zuschussempfänger haben ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den festgelegten Mindestlohn für Zuwendungsempfänger gemäß dem Landesmindestlohngesetz des Landes Schleswig-Holstein zu zahlen.

#### 4 Gegenstand der Förderung

4.1 Die Kreise und kreisfreien Städte legen fest, ob die Erhöhung der Mittel in die bestehenden Ein-

- Anlage 1 -

↑

||  
o o

richtungen fließt oder ob die Anzahl der geförderten Familienzentren erhöht wird.

- 4.2 Trägern von Familienzentren kann im Rahmen der nach Ziffer 3 zugewiesenen Mittel eine Förderung bis zur Höhe von 35.000 € je Familienzentrum gewährt werden. Einrichtungen erhalten die finanzielle Förderung vornehmlich für eine halbe Fachkraftstelle in ihrer Einrichtung mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (vergleichbar TVöD SuE 8 b). Eventuelle Restmittel können für mit der Koordination zusammenhängende Sach- (Lehr- und Lernmittel, Fortbildungen, Honorare, etc.) und Gemeinkosten verwendet werden.
- 4.3 Geringere Stellenanteile können nur bei bereits bestehenden Familienzentren gefördert werden, sofern die bereits bestehenden und die zu fördernden Anteile zusammen eine halbe Stelle ergeben.
- 4.4 Für neu entstehende Familienzentren können die Sachmittel für die Konzepterstellung, Prozessbegleitung sowie für Beteiligungsverfahren in Höhe von bis zu 50 Prozent der Zuweisung verwendet werden.
- 4.5 Die Familienzentren sollen Angebote in folgenden Handlungsfeldern entwickeln:
1. Stärkung der Kompetenz der Eltern durch individuelle Beratung und Begleitung in ihren jeweiligen Lebenssituationen,
  2. Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie,
  3. Stärkung des effektiven Übergangs von der Kita zur Grundschule,
  4. Förderung von sozial besonders benachteiligten Kindern,
  5. Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung,
  6. Förderung der Integration,
  7. Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, z.B. durch Ganztagsbetreuungsangebote.

Mindestens drei der genannten sieben Handlungsfelder müssen im Konzept der Einrichtung dargelegt werden.

Für das unter Abschnitt I Ziffer 3.5 benannte Handlungsfeld „Förderung der Integration“ finden zudem die unter Abschnitt II des Erlasses nachfolgend aufgeführten ergänzenden Förderbestimmungen Anwendung.

## II.

### Ergänzende Förderbestimmungen

#### 1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gewährt Zuwendungen für Familienzentren zur Weiterentwicklung

des Handlungsfelds Integration gemäß Abschnitt I Ziffer 3.5 dieses Erlasses nach Maßgabe der Landshaushaltsordnung und dieser Grundsätze.

- 1.2 Förderfähig sind die bereits durch das Land nach Abschnitt I dieses Erlasses geförderten Familienzentren. Darüber hinaus kann der Kreis/die kreisfreie Stadt entscheiden, dass auch weitere, im Gebiet des Kreises/der kreisfreien Stadt bereits existierende Familienzentren an dieser zusätzlichen Förderung teilhaben können.
- 1.3 Im Sozialraum des Familienzentrums muss eine nennenswerte Zahl von Familien mit Flucht- oder Migrationshintergrund leben.
- 1.4 Das Familienzentrum muss den Schwerpunkt der Integration gemäß Abschnitt I Ziffer 3.5 dieses Erlasses gewählt haben.
- 1.5 Mit den Fördermitteln kann auch die Qualifizierung von vorhandenen Sprachmittlern bzw. von Kita-Lotsen bezuschusst werden, sofern dies nicht bereits durch Bundesmittel geschieht.
- 1.6 Förderfähig sind daneben Aufwendungen für die Beschäftigung von Sprachmittlern bzw. Kita-Lotsen. Soweit das Familienzentrum mit anderen Kindertageseinrichtungen kooperiert, ist der Einsatz von Kita-Lotsen auch dort möglich.
- 1.7 Personelle Aufstockungen zur verstärkten Ansprache der genannten Zielgruppe sind förderfähig.
- 1.8 Die Familienzentren können die im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld entstehenden spezifischen Sachkosten abrechnen.
- 1.9 Soweit eine Teilnahme am Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ erfolgt, ist durch Abgrenzung sicherzustellen, dass eine Doppelförderung nicht stattfindet.

## 2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

- 2.1 Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel eigenverantwortlich nach den Maßgaben dieses Erlasses weiterleiten.
- 2.2 Zusätzliche Verwaltungsaufgaben, die auf kommunaler Ebene in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund der ergänzenden Förderung von Familienzentren entstehen, sind zuwendungsfähig und können vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

## III.

### Zuweisung, Verfahren und Inkrafttreten

#### 1 Weiterleitung der Mittel

- 1.1 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger haben die Mittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der Förderfähigkeit der

Maßnahme und nach Maßgabe der Bestimmungen über die Weiterleitung der Mittel auszuführen.

- 1.2 Sie leiten die Mittel entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortkommunen an die Letztempfänger (Träger von Familienzentren) weiter. Diese müssen die Mittel entsprechend des Antrags ihrer Einrichtung zu den in Ziffer 3 genannten Maßnahmen verwenden. Die Kreise und kreisfreien Städte können für die nach Abschnitt II zur Verfügung stehenden Mittel zur Stärkung des Handlungsfeldes Integration auch sogenannte Poollösungen erarbeiten. D.h., eine Stelle erarbeitet Konzepte oder Maßnahmen für mehrere Träger. Dieses Verfahren ist mit allen beteiligten Trägern abzustimmen.
- 1.3 Bei der Weiterleitung ist die Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten an öffentlichen und freien Trägern der Einrichtungen zu berücksichtigen.
- 1.4 Die Verwendung bzw. Weiterleitung der Mittel hat unter Beachtung von § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.
- 1.5 Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist zu überprüfen, ob die Letztempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes für Zuwendungsempfänger erfüllen.

## 2 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

- 2.1 Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 2.2 Die Verteilung der Mittel gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von null bis drei und drei bis 14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von null bis drei Jahren mit 60 Prozent, die Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren mit 30 Prozent und die Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils fünf Prozent zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zugrunde gelegte Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik des Sta-

tistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2017.

- 2.3 In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 stehen vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Haushaltsgesetzgeber für die Förderung von Familienzentren nach Abschnitt I jeweils 3,5 Mio. € pro Jahr zur Verfügung. Die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- 2.4 Die Mittel in Höhe von 2,0 Mio. € zur Verstärkung des Handlungsfeldes Integration nach Abschnitt II dieses Erlasses stehen vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Haushaltsgesetzgeber in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Verfügung. Die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte ist der Anlage 2 zu entnehmen. Sie ist insofern abweichend geregelt.

## 3 Verfahren

- 3.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten als Zuschussempfänger auf ihren formlosen Antrag in den Jahren 2018 und 2019 die ihnen gemäß Abschnitt I sowie Abschnitt II zugewiesenen Mittel jeweils innerhalb eines Haushaltsjahres aus.
- 3.2 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger stellen sicher, dass bei allen Angeboten gemäß Abschnitt I Ziffer 3.5 sowie Abschnitt II Ziffer 1 kontinuierlich die Zielerreichung überprüft wird.
- 3.3 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger prüfen die jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweise der geförderten Träger und legen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren jährlich Rahmenverwendungsnachweise vor, mit denen sie die sachgemäße Verwendung der Mittel sowie die rechnerische Richtigkeit der Verwendungsnachweise der Träger feststellen. Das Land wird hierzu Vorlagen erarbeiten. Die Übermittlung der Rahmenverwendungsnachweise für 2018 bzw. 2019 hat bis zum 30. Juni 2019 bzw. bis zum 30. Juni 2020 zu erfolgen.

## 4 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 9

Anl. 1

Anl. 2



**Anlage 2**

**Fördermittel zur Unterstützung des Schwerpunktes der Integration**

Kreis/ kreisfreie Stadt	Förderung Familienzentren gem. Anlage 1	Anteil in Prozent	Anteilige Förderung (80%)	Verteilung nach Ausländer- und Aufnahmeverordnung in Prozent	Anteilige Förderung (20%)	Gesamtförderung/ Vorschlag zur Auszahlung - 2018/2019
Flensburg	132.406,00 €	3,78	60.528 €	3	12.000 €	72.528 €
Kiel	367.214,00 €	10,49	167.869 €	8,6	34.400 €	202.269 €
Lübeck	285.259,00 €	8,15	130.404 €	7,5	30.000 €	160.404 €
Neumünster	98.100,00 €	2,80	44.846 €	2,8	11.200 €	56.046 €
Dithmarschen	104.560,00 €	2,99	47.799 €	4,7	18.800 €	66.599 €
Herzogtum Lauenburg	248.458,00 €	7,10	113.581 €	6,7	26.800 €	140.381 €
Nordfriesland	172.006,00 €	4,91	78.631 €	5,7	22.800 €	101.431 €
Ostholstein	193.986,00 €	5,54	88.679 €	7	28.000 €	116.679 €
Pinneberg	371.953,00 €	10,63	170.036 €	10,7	42.800 €	212.836 €
Plön	140.819,00 €	4,02	64.374 €	4,5	18.000 €	82.374 €
Rendsburg-Eckernförde	307.351,00 €	8,78	140.503 €	9,5	38.000 €	178.503 €
Schleswig-Flensburg	241.491,00 €	6,90	110.396 €	6,9	27.600 €	137.996 €
Segeberg	373.766,00 €	10,68	170.864 €	9,4	37.600 €	208.464 €
Steinburg	132.729,00 €	3,79	60.676 €	4,6	18.400 €	79.076 €
Stormarn	329.902,00 €	9,43	150.812 €	8,4	33.600 €	184.412 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.500.000,00 €</b>	<b>100</b>	<b>1.600.000,00 €</b>	<b>100</b>	<b>400.000,00 €</b>	<b>2.000.000,00 €</b>